

teilnehmende Beobachtungen lieferte Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks zum Thema »Gerichtsbezirk und Flüchtlingschicksal. Die erstinstanzliche Rechtsprechung im Asylrecht«. Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, dass Justiz ohne ein funktionierendes Rechtsmittelsystem droht, in den Grenzbereich zur Willkür zu geraten – hier wurde er erbracht: Er verglich die Rechtsprechung insbesondere hessischer und bayerischer Verwaltungsgerichte u.a. zu verschiedenen Fallgruppen exilpolitischer Tätigkeit von Äthiopiern. Dabei waren nicht nur grundlegend unterschiedliche rechtspolitische Sichtweisen, sondern auch wenig Gemeinsamkeiten in der Wirklichkeitswahrnehmung auszumachen. Dr. Reinhard Marx und Ferdinand Georgen stellten danach sehr persönliche Erfahrungen aus Jahrzehnten der »Lebensweltgeschichte« von Rechtsanwalt und Verwaltungsrichter einander gegenüber, die in diesem Bericht leider nicht einmal ansatzweise wiedergegeben werden können. Insgesamt wäre es wichtig, dass alle Beiträge veröffentlicht werden – hoffentlich gelingt dies den Veranstaltern zumindest in Form eines Tagungsbandes. Den Abschluss bildete eine Podiumsdiskussion unter dem Titel »Den Menschen im Blick – Entscheidungspraxis im Asylverfahren«. Hier prallten die Unterschiede der Selbst- und Fremdwahrnehmung von Verwaltungsrichtern, Rechtsanwälten und NGO-Vertreterinnen recht deutlich aufeinander, insbesondere bei der Frage, ob ein Verwaltungsrichter gegen seine innere Überzeugung eine abweisende Entscheidung treffen muss, weil der prozessrechtliche Maßstab der Beweiswürdigung ihm keine andere Wahl lasse.

Die Tagung stimmte nachdenklich und bot zugleich unendlich viele Anregungen zum Nachdenken. Immer wieder wurde deutlich, wie eingeschränkt das klassische Verwaltungs- und Gerichtsverfahren geeignet ist, die »Wahrheitsfindung« bei der Analyse komplexer Schutzbedürftigkeiten von Flüchtlingen zu strukturieren. Auch im Asylrecht gilt: »Es gibt keine Entscheidungstheorie, die »Entscheidungsgerüste« aufbauen könnte, welche dem Richter fertige Lösungsmöglichkeiten anbietet und ihm gleichzeitig erspart, über ihre Auswahl nachzudenken« (Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 1970, S. 204). ■

Vom Primat des abgeleiteten Status'

von Andrea Kaminski



Andrea Kaminski ist Direktorin des Amtsgerichts Velbert a. D. und Mitglied der Redaktion.

Es war einmal eine Richterin, die hatte ihr ganzes Berufsleben lang ihrem Dienstherrn gedient, dem sie Seele und Arbeitskraft verkauft hatte. Sie erhielt deshalb nach Erreichen der Altersgrenze Pension (»Versorgungsbezüge«), berechnet nach den früheren Gehalt. Plötzlich und unerwartet allerdings änderten sich ihre Lebensumstände: Der Dienstherr entzog ihr deutlich mehr als die Hälfte ihrer Pension im Wege der Kürzung. Was war geschehen? Hatte sie sich strafbar gemacht, einen Betrug begangen, ihren Mann erschlagen oder so? »Oder so« ist schon richtig: Ihr Ehemann, ein Kommunalbeamter, war verstorben, allerdings ohne ihr Zutun und auch ohne dass sie dies in irgendeiner Weise gut heißen konnte. Einfach so, wie es so vorkommt im Leben. Und nun galt sie nicht mehr als Richterin, sondern als unselbständiges Anhängsel des Ehemannes: Als Beamtenwitwe. Ihr Status wechselte auf »Gattin« bzw. »Witwe«. Ihr Dienstherr jubilierte, denn der Ehemann hatte einen anderen Dienstherrn, der nun die Witwe versorgen musste.

Anscheinend kennen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums Ehefrauen in erster Linie als arme hinterbliebene Witwen und nicht als selbständige Persönlichkeiten mit eigener Berufstätigkeit. So sind sie vorrangig mit der Versor-

gung nach dem verstorbenen Ehemann zu alimentieren (jedenfalls, wenn diese zeitlich nach der eigenen Versorgung eintritt). Die eigene erarbeitete (erdiente) Versorgung wird entsprechend gekürzt. So steht es in § 54 Beamtenversorgungsgesetz. Der Gesetzgeber, der »Doppeleinkünfte« vermeiden wollte, hätte leicht die eigene Versorgung als vorrangige definieren können. Er (!) hat sich aber für die andere Lösung entschieden, die an das 19. Jahrhundert denken lässt.

Diese Regelung gilt ebenso für Ehemänner, wenn sie ihre Frau überleben: Auch sie werden in erster Linie zum Witwer, und ihr eigener Status führt nur ggf. zur Aufbesserung der Witwer-Versorgung. Aber wird es dadurch besser? Ich finde diese Regelung empörend. Ein modernes Beamten- und Richterbild sieht anders aus. Logisch wäre doch wohl: Jeder behält seine Pension und bekommt ggf. vom Dienstherrn des verstorbenen Partners/Partnerin einen Zuschlag, um den Lebensstandard halten zu können, wenn der Partner entsprechend höhere Versorgungsansprüche hatte.

Wohlgemerkt: Es geht nicht um die Höhe der Versorgung, sondern um Respekt des Gesetzes vor der eigenen Lebensleistung. ■